



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 03.07.2017 folgende 2.Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen vom 27.04.2015 in der Fassung vom 30.05.2016 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Renningen betreibt die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 10 Monaten bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgabe

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Kinderkrippe

Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 10 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden täglich) oder Ganztagesbetreuung (durchgehend bis zu 10 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche.

(2) Spielgruppe

Die Spielgruppe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich an 2 Tagen/Woche (Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag).

(3) Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit

Der Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an einem oder mehreren Nachmittagen an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(4) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit

Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(5) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 6 bis zu 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche.

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten aufgenommen. Kinder, die außerhalb von Renningen ihren Hauptwohnsitz haben,

können in Einzelfällen aufgenommen werden. In die Spielgruppen werden entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten Kinder, die in Renningen ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen.

Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Eltern/Sorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadt Renningen als Trägerin der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eine schriftliche Platzzusage. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis vereinbart.

(2) Aufnahme in die Kinderkrippe

- a) Für Kinder unter 1 Jahr besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme von Kindern unter 1 Jahr in die Kinderkrippe erfolgt daher unter Anwendung der in § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Kriterien. Die Aufnahme kann zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen und ist an Einzeltagen (tageweise Belegung) nicht möglich.
- b) Für Kinder von 1 bis unter 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Aufnahme in die Kinderkrippe kann zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen und ist an Einzeltagen (tageweise Belegung) nicht möglich. Der erste Krippentag des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Eltern/Sorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt.

(3) Aufnahme in die Spielgruppe

Bei der Spielgruppe handelt es sich um ein freiwilliges Kinderbetreuungsangebot der Stadt Renningen. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Spielgruppe. Die Aufnahme ist ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich. Die Aufnahme erfolgt nach dem Alter (absteigend) der angemeldeten Kinder, abhängig von den Platzkapazitäten zum 01. oder 15. eines Monats.

(4) Aufnahme in den Kindergarten

Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Kinder, die bis zum 15. eines Monats das 3. Lebensjahr vollenden, werden zum 1. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Kinder, die vom 16. eines Monats bis zum Monatsende das 3. Lebensjahr vollenden, werden zum 15. dieses Monats in den Kindergarten aufgenommen. Der erste Kindergartenbesuch des Kindes wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Eltern/Sorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Eine Aufnahme des Kindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist auf Wunsch der Eltern möglich. Die Aufnahme in den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Die Buchung der Ganztagsbetreuung an Einzeltagen ist in Verbindung mit der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeit“ an den übrigen Wochentagen als Dauerbelegung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind; die Ganztagesbetreuung muss in dieser Mischform an mindestens 2 Tagen pro Woche gebucht werden.

§ 5 Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kindertageseinrichtung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel ist möglich zwischen den Betreuungszeiten, wenn eine Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wahlweise verschiedene Betreuungszeiten anbietet.

Ein Wechsel ist möglich zwischen Kindertageseinrichtungen innerhalb der gesamten Kindergartenzeit des Kindes ausschließlich einmal, wenn zuvor ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung erfolgte.

Ein Wechsel ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Der Wechsel ist schriftlich zu beantragen. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit bzw. des Wechsels der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Stadt Renningen als Träger der Einrichtung.

- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündigungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Renningen.
- (3) Die Stadt Renningen als Trägerin der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen kann ein Benutzungsverhältnis durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
 - die Einschätzung der Leitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - die Tatsache, dass das Kind oder die Eltern/Sorgeberechtigten die Hausordnung nicht einhalten und dadurch den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wiederholt in unzumutbarer Weise stören;
 - die Nichtentrichtung der Gebühr (Elternbeitrag) für 2 Monate;
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit der Trägerin geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe bestehen.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder der Spielgruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen Renninger Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen Renninger Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Eltern/Sorgeberechtigten für ein Kind, das im Zeitraum von Mai bis September das 3. Lebensjahr vollendet, ist mit einer Frist von 4 Wochen nur zum 30.04. des Jahres möglich; bei einem Wechsel in eine Kindertageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht erforderlich, das Benutzungsverhältnis endet mit dem Abgang in die Schule. Eine Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Eltern/Sorgeberechtigten für ein Kind, das in die Schule abgeht, ist mit einer Frist von 4 Wochen nur zum 30.04. des Jahres möglich; bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eintreffen. Sie sollen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nicht besuchen, ist die Leitung von den Eltern/Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, die Spielgruppen Montag und Mittwoch bzw. Dienstag und Donnerstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten werden

jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Bei kurzfristigem Ausfall des Betreuungspersonals in einer Spielgruppe kann es vorkommen, dass eine Vertretungskraft nicht verfügbar ist und deshalb die Spielgruppe in Ausnahmefällen geschlossen bleibt.

- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung/Spielgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Die Trägerin der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen darstellt, ist diese auf zwölf Monate im Jahr kalkuliert und deshalb z.B. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses voll zu bezahlen.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 15. eines Monats in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ein, so ist für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Tritt ein Kind zum 14. eines Monats aus der Kinderkrippe/Spielgruppe aufgrund Vollendung des 3. Lebensjahres in diesem Monat und Wechsels in einen Renninger Kindergarten aus, so ist für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr zu entrichten. Tritt ein Kind aufgrund Vollendung des 3. Lebensjahres aus der Kinderkrippe/Spielgruppe aus, ohne in einen Renninger Kindergarten zu wechseln, wird bei einem Austritt bis 14. eines Monats die hälftige, bei einem Austritt ab 15. eines Monats die volle Monatsgebühr erhoben.
- (7) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des dem Schuleintrittsmonat vorangehenden Monats voll zu bezahlen. Besucht das Kind im Schuleintrittsmonat bis zum Schuleintritt weiterhin den Kindergarten, ist für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (8) In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Gebühreennachlass gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger der Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB (Sozialgesetzbuch) VIII eine Bezuschussung, d.h. die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe, abgelehnt hat und die Eltern/Sorgeberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für den Renninger Familienpass erfüllen.
- (9) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kita mindestens an 4 aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Eltern für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.

§ 8 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Entstehung/Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern/den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder

durch Wechsel von der Kinderkrippe/Spielgruppe in den Kindergarten. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3 und 5 bis 7) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung/Spielgruppe nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere die zusätzlichen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen in Abschnitt 6 maßgebend.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder einer Person im selben Haushalt an einer ansteckenden Krankheit gelten die Regelungen des Merkblatts „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN“ Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“. Deshalb muss der Leitung der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe sofort Mitteilung über jede ansteckende Erkrankung oder den Verdacht einer solchen gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe ist bei den im Merkblatt benannten Krankheiten ausgeschlossen und außerdem auch bei bestimmten übertragbaren Augen- und Hautkrankheiten im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung/Spielgruppe wieder besucht, kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Notwendigkeit zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bestehen.

Kinder dürfen grundsätzlich erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn sie zwei Tage fieber- und durchfallfrei waren. Bei anderen Erkrankungen, die nicht vom Tatbestand des Infektionsschutzgesetzes erfasst werden, darf das Kind erst wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn es einen Tag gesund zu Hause war.

Kranke Kinder dürfen nicht in der Einrichtung betreut werden.

- (4) Zeigt ein Kind während der Betreuung in einer Einrichtung kränkliche Symptome wie z.B. eine starke Erkältung (Symptome: Halsschmerzen, starker Husten etc.), Grippe (hohes Fieber, starke Halsschmerzen, Schüttelfrost etc.), Fieber (ab 38,5°C, Frösteln, Gliederschmerzen, Müdigkeit etc.), Durchfall oder ähnliche Krankheiten, ist die Einrichtungsleitung befugt, das Kind durch eine zur Abholung des Kindes befugte Person abholen zu lassen. Änderungen der Notfallkontaktdaten sind unverzüglich gegenüber der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Nach Information der Erziehungsberechtigten über die Erkrankung des Kindes haben diese innerhalb von einer Stunde die Abholung zu gewährleisten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung/Spielgruppe wird diese Aufsichtspflicht durch Benutzungsverhältnis auf den Träger der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe übertragen.
- (2) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung/Spielgruppe obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/Sorgeberechtigten. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass ihr Kind

ordnungsgemäß abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern/Sorgeberechtigten oder der von diesen beauftragten Person. Haben die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe an der Grundstücksgrenze. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 11 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Für die Kinder, die eine Spielgruppe besuchen, besteht eine Unfallversicherung durch die Stadt Renningen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung/Spielgruppe unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG-). Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/Spielgruppen der Stadt Renningen bleiben unverändert.

Renningen, den 03.07.2017

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen/ Spielgruppen der Stadt Renningen

Kindergartenjahr 2017/2018

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17
Regelbetreuung (RG) Betreuung max. 30h/Woche Gebühr monatlich	111,00 €	84,00 €	56,00 €	18,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30 h/Woche Gebühr monatlich	139,00 €	105,00 €	70,00 €	23,00 €
3 Tage VÖ + 2 Tage GT Betreuung max. 38 h/Woche Gebühr monatlich	235,00 €	193,00 €	149,00 €	99,00 €
2 Tage VÖ + 3 Tage GT Betreuung max. 42 h/Woche Gebühr monatlich	287,00 €	239,00 €	191,00 €	138,00 €
1 Tag VÖ + 4 Tage GT Betreuung max. 46 h/Woche Gebühr monatlich	339,00 €	287,00 €	233,00 €	177,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) Betreuung max. 50 h/Woche Gebühr monatlich	392,00 €	333,00 €	275,00 €	216,00 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Kinderkrippe	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17	gültig ab 01.09.17
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30 h/Woche Gebühr monatlich	325,00 €	242,00 €	164,00 €	65,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) Betreuung max. 50 h/Woche Gebühr monatlich	542,00 €	403,00 €	273,00 €	108,00 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben

Spielgruppe	Betreuung max. 6 h/Woche Gebühr monatlich gültig ab 01.09.17
Montag/Mittwoch-Gruppe	50,00 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	50,00 €

Kindergartenjahr 2018/2019

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kindergarten	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18
Regelbetreuung (RG) Betreuung max. 30h/Woche Gebühr monatlich	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30 h/Woche Gebühr monatlich	143,00 €	109,00 €	73,00 €	24,00 €
3 Tage VÖ + 2 Tage GT Betreuung max. 38 h/Woche Gebühr monatlich	237,00 €	195,00 €	150,00 €	100,00 €
2 Tage VÖ + 3 Tage GT Betreuung max. 42 h/Woche Gebühr monatlich	290,00 €	241,00 €	193,00 €	139,00 €
1 Tag VÖ + 4 Tage GT Betreuung max. 46 h/Woche Gebühr monatlich	342,00 €	290,00 €	235,00 €	179,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) Betreuung max. 50 h/Woche Gebühr monatlich	396,00 €	336,00 €	278,00 €	218,00 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Kinderkrippe	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren
	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18	gültig ab 01.09.18
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30 h/Woche Gebühr monatlich	335,00 €	249,00 €	169,00 €	67,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) Betreuung max. 50 h/Woche Gebühr monatlich	558,00 €	415,00 €	282,00 €	112,00 €

<i>Spielgruppe</i>	Betreuung max. 6 h/Woche Gebühr monatlich gültig ab 01.09.18
Montag/Mittwoch-Gruppe	51,00 €
Dienstag/Donnerstag-Gruppe	51,00 €